

## Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 77. Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf
EUStBV	Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	Landesgericht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
UA	Unterabsatz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UZK	Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union
UZK-DA	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
UZK-IA	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen des UZK
Z 1102	Dienstvorschrift Erstattung und Erlass von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben in der Gültigkeit zum 23.06.2017, Kennung Z 1102
Z 8101	Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuer in der Gültigkeit vom 01.01.2016 Kennung Z 8101
Z 5101	Dienstvorschrift Zollwertrecht in der Gültigkeit vom 27.03.2019.

## A. Einleitung

Weltweite Globalisierungsprozesse schreiten in rasantem Tempo voran. Damit steigt auch die ökonomische Relevanz des deutschen Außenhandels einführ- und ausfuhrseitig stetig an.<sup>1</sup> Der Anteil von Warenexporten am Welt-Bruttoinlandsprodukt lag im Jahr 2015 bereits bei einem Viertel.<sup>2</sup> Deutschland gehört hinter den USA und China zu den weltweit größten Warenexporteuren und -importeuren und belegte im Jahr 2016 den dritten Platz. Hierbei fällt auf, dass der ausländische Wertschöpfungsanteil an deutschen Exporten steigend ist und im Jahr 2016 bereits 26 % betrug.<sup>3</sup>

Vor dem Bedarf eines einheitlichen Regelwerkes zum internationalen Kaufrecht verabschiedeten die Vereinten Nationen am 11.04.1980 die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, das CISG. Dieses ist seitdem anwendbar, wenn der sachliche, räumliche und zeitliche Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnet ist.

Das CISG kann mit Recht als eine wahre Erfolgsgeschichte der internationalen Zusammenarbeit angesehen werden, denn die Zahl der Vertragsstaaten ist laut der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (Uncitral) bereits auf 89 gestiegen.<sup>4</sup> Darunter befinden sich mithin die größten Handelspartner Deutschlands – wie die Vereinigten Staaten von Amerika und die Volksrepublik China.<sup>5</sup>

Im Jahr 2017 wurden in der Europäischen Union 5,1 Milliarden Euro an Zollabgaben sowie 55,9 Milliarden Euro Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Lagen die Nacherhebungen und Rückforderungen von Einfuhrabgaben im Jahr 2016 noch bei 109,4 Mio. €, sind diese in 2017 sprunghaft bereits auf 690,7 Mio. € gestiegen. Auch die Erstattungen sind von 11,4 Mio. € im Jahr 2016 auf 35,5 Mio. € in 2017 angestiegen.<sup>6</sup>

Aus diesen Zahlen werden vor allem die Unsicherheiten vieler Unternehmen bei der Importverzollung deutlich. Kommt es zu Nacherhebungen, minimiert sich die Gewinnmarge. Erstattungen haben bis zur letztlichen Auszahlung wiederum die Liquidität verknappt.

---

1 Statistisches Bundesamt, Export und Import im Zeichen der Globalisierung, Ausgabe 2018.

2 Bundeszentrale für politische Bildung, Entwicklung des grenzüberschreitenden Warenhandels.

3 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Fakten zum deutschen Außenhandel.

4 Uncitral, Status United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Vienna, 1980).

5 Statistisches Bundesamt, Außenhandel Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland 2017.

6 Generalzolldirektion – Leitungsstab Öffentlichkeitsarbeit, Der Zoll Jahresstatistik 2017, Bonn/März 2018, Seite 7–8.

Mit steigendem weltweitem Handel nimmt auch der Bedarf an Rechtsklarheit bei Vertragsverletzungen sowie zolltechnischer Durchführbarkeit zu. Die Anwendung des bisher geltenden Zollkodex wurde zum 01.06.2016 durch den Zollkodex der Europäischen Union ersetzt. Infolgedessen ergaben sich grundlegende Änderungen im Bereich des Erlasses sowie der Erstattung von Zollabgaben und der Einfuhrumsatzsteuer.<sup>7</sup>

Ziel dieses Praxisleitfadens ist es, Unternehmen über mögliche Rechtsbehelfe bei Leistungsstörungen des Verkäufers zu unterrichten. Es werden Obliegenheiten der Käufer dargestellt, um sie durchzusetzen. Mit den Vertragsverletzungen geht meist auch die Änderung der Bemessungsgrundlagen für die zu zahlenden Einfuhrabgaben einher. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt das Unternehmen die Verletzung feststellt, kommt es zu einem Anspruch auf Erlass oder Erstattung der Einfuhrabgaben.

Um schnell und gezielt den für den Einzelfall vorliegenden Anspruch aufzuzeigen, werden den einzelnen Rechtsbehelfen die Möglichkeiten aus dem Unionszollkodex zugeordnet. Unternehmen werden in die Lage versetzt, eigenständig Anträge zur Korrektur von überhöhten Einfuhrabgaben bei der Zollverwaltung einzureichen. Durch eigene langjährige Tätigkeit als Zollprüferin weiß die Verfasserin um die Problemfelder der Unternehmen.

Um den hohen praktischen Anforderungen Rechnung tragen zu können, wird die Thematik in Form eines Praxisleitfadens abgehandelt.

---

<sup>7</sup> Gellert, Einfuhrabgaben nach dem Zollkodex der Europäischen Union (UZK), 1. Auflage 2017, Seite V.

## **B. Anwendungsbereich des CISG**

Voraussetzung für die Nutzung der Regelungen des CISG ist zunächst, dass dessen Anwendungsbereich eröffnet ist. Dazu muss das UN-Kaufrecht sachlich, räumlich-persönlich wie auch zeitlich zuständig sein. Käufer und Verkäufer dürfen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts zudem nicht ausgeschlossen haben. Ist der Anwendungsbereich eröffnet, braucht das anwendbare nationale Recht nicht mehr durch das Internationale Privatrecht mittels Kollisionsnormen ermittelt werden.<sup>8</sup>

### **I. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich**

Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich des CISG ist nach Art. 1 CISG eröffnet, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben. Dabei ist es auch legitim, den Vertragsabschluss durch einen Vertreter vornehmen zu lassen.<sup>9</sup> Leider enthält das CISG keine Legaldefinition zum Begriff der Niederlassung. Damit ist dieser autonom nach Sinn und Zweck des CISG zu bestimmen.

Die Niederlassung kann danach als der Ort verstanden werden, von dem die selbstständige tatsächliche und auf Dauer angelegte Teilnahme am Wirtschaftsverkehr erfolgt. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um den Sitz der Geschäftsleitung handeln.<sup>10</sup> Wird der Vertrag durch eine Tochtergesellschaft abgeschlossen, ist deren Sitz in der Regel maßgeblich.<sup>11</sup> Besitzt eine der Vertragsparteien keine Niederlassung, was eine Ausnahme darstellen wird, ist auf dessen gewöhnlichen Aufenthalt nach Art. 10b CISG abzustellen.<sup>12</sup>

Des Weiteren hat es sich bei beiden Staaten um Vertragsstaaten nach Art. 1 Abs. Ia CISG zu handeln. Deutschland hat der Konvention bereits zum 05.07.1989 zugestimmt.<sup>13</sup> Das UN-Kaufrecht ist dann ohne jede weitere Absprache der Parteien anwendbar, die nicht einmal um dessen Existenz wissen müssen.<sup>14</sup> Daneben besteht noch die Möglichkeit, das UN-Kaufrecht nach Art. 1 Abs. I b CISG durch Rechtswahlvereinbarung zugunsten des deutschen Rechtes für anwendbar zu erklären.<sup>15</sup>

---

8 Münch in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2015, Art. 1 CISG Rn. 48.

9 Münch in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2015, Art. 1 CISG Rn. 50.

10 Ferrari in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 1 CISG Rn. 46.

11 Ferrari in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 1 CISG Rn. 47.

12 Ferrari in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 10 CISG Rn. 9.

13 Martiny in: Internationales Vertragsrecht, 8. Auflage 2015, Kap. 1 Rn. 6.5.

14 Piltz in: AW-Prax 10/2015, Seite 334, Zugriff am 23.4.2018.

15 Münch in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2015, Art. 1 CISG Rn. 63.

Art. 1 Abs. 1 b CISG kann also folglich immer nur dann zur Anwendung kommen, wenn beide Parteien eben nicht ihren Sitz in Vertragsstaaten des CISG haben. Die Anwendung des CISG durch die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts wünschen nicht alle Vertragsstaaten. Hier besteht gemäß Art. 95 CISG die Möglichkeit einer Vorbehaltsklausel. Sie versinnbildlicht die Skepsis einiger Mitgliedsstaaten gegenüber dem internationalen Privatrecht, was letztlich über Art. 1 Abs. 1 b CISG zum UN-Kaufrecht führen kann.<sup>16</sup> Von dieser Vorbehaltsklausel haben bisher China, Singapur, St. Vincent & Grenadine, Tschechien und die Vereinigten Staaten von Amerika Gebrauch gemacht.<sup>17</sup>

Der Sitz beider Vertragsparteien in verschiedenen Staaten muss für diese auch gleichermaßen nach Art. 1 Abs. 2 CISG erkennbar gewesen sein. War es das nicht und möchte sich eine Partei darauf berufen, trägt diese dafür auch die Beweislast.<sup>18</sup>

## II. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ist eröffnet, wenn es sich nach Art. 1 Abs. 1 CISG um einen Warenkauf oder nach Art. 3 Abs. 1 CISG um einen Werklieferungsvertrag handelt. Was ein Warenkauf ist, definiert das CISG nicht. Aus Art. 30, 53 CISG als Dispositiva wird jedoch abgeleitet, dass es sich um einen Austausch von Ware gegen Geld handeln muss.<sup>19</sup> Die Ware muss zudem beweglich sein. Käufe von Immobilien wie Grundstücken und auch Käufe von Rechten stellen damit keine Waren nach dem CISG dar.<sup>20</sup> Werklieferverträge sind nach Art. 3 I CISG den Warenkaufverträgen ausdrücklich gleichgestellt worden. Vom sachlichen Anwendungsbereich ebenfalls erfasst ist der Kauf von Mustern und Proben.<sup>21</sup>

Mittels Entscheidung des BGH vom 23.10.2013 (VIII ZR 423/12) ist sowohl die Nachfolgehafung als auch die Verjährung bei Übernahme und Fortführung eines Unternehmens nicht vom UN-Kaufrecht erfasst.<sup>22</sup> Art. 2 CISG enthält eine Liste von Kaufverträgen, die vom Anwendungsbereich des CISG ebenso nicht erfasst sind, hierzu gehören:

- Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch, den Gebrauch in der Familie oder dem Haushalt,
- Versteigerungen,

---

16 Ferrari in: Internationales Vertragsrecht, 3. Auflage 2012, Art. 95 CISG Rn. 1.

17 Uncitral, Status CISG: Table of Contracting States, 08.01.2016.

18 Ferrari in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 1 CISG Rn. 48.

19 Münch in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2015, Art. 1 CISG Rn. 30-31.

20 Ferrari in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 1 CISG Rn. 35-36.

21 Ferrari in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 1 CISG Rn. 16.

22 von Bernstorff in: AW-Prax 2016, Seite 8, Zugriff am 15.3.2018.

- Kauf durch Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtliche Maßnahmen,
- Kauf von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln,
- Kauf von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen sowie
- Kauf von elektrischer Energie.

### **III. Zeitlicher Anwendungsbereich**

Mit Wirkung vom 01.01.1988 trat das UN-Kaufrecht in Kraft. In Deutschland gilt es seit dem 01.01.1991. Das Vertragsangebot muss nach Inkrafttreten des UN-Kaufrechtes in den Vertragsstaaten gemäß Art. 100 Abs. 2 CISG abgegeben worden sein, damit der zeitliche Anwendungsbereich ebenso eröffnet ist. Eine Liste der derzeitigen Vertragsstaaten kann online auf der Seite der Uncitral abgerufen werden, derzeit sind der Konvention 89 Staaten beigetreten.<sup>23</sup>

### **IV. Kein Ausschluss des CISG**

Im internationalen Warenkauf kommt es nicht selten zu Schlechtlieferungen, Nachbesserungen und Schadensersatzzahlungen. Wichtig ist es dann, sich auf ein Regelwerk berufen zu können, was vor allem die Interessen der Käufer begünstigt. Das UN-Kaufrecht erfordert im Gegensatz zum deutschen BGB/HGB nicht das Vorliegen eines Verschuldens des Verkäufers, was dazu führt, dass der Verkäufer auch für alle Schäden einzustehen hat.<sup>24</sup>

Ungeachtet dessen, wird das UN-Kaufrecht von den Vertragsparteien oft noch ausgeschlossen. Art. 6 CISG enthält hierfür die rechtliche Legitimation. Auch Abweichungen von den Regelungsinhalten des CISG sind nach dieser Vorschrift möglich. Soll das UN-Kaufrecht ausgeschlossen werden, muss dies im Bestfall ausdrücklich erfolgen. Dann würde sich das anwendbare Recht unter Zuhilfenahme des Internationalen Privatrechtes ergeben. Erfolgt der Ausschluss des CISG bereits aus den AGB, muss der Käufer vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden sein und die Möglichkeit der Kenntnisnahme der AGB erhalten haben. Nach Urteil des OLG Köln (16 U 161/10) vom 19.10.2011 schließt die Wahl des deutschen Rechtes in den AGB die Anwendung des CISG grundsätzlich nicht aus.

---

23 Uncitral, Status United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Vienna, 1980).

24 Piltz in: AW-Prax 10/2015, Seite 334, Zugriff am 23.4.2018.

## C. Vertragspflichten des Verkäufers

In Kapitel II des CISG sind die Käuferpflichten aufgeführt. Art. 30 CISG benennt die grundlegenden Pflichten. Danach hat der Verkäufer die Ware zu liefern, die betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen. Die in Art. 30 CISG aufgeführten Pflichten gelten allerdings nur, wenn der Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt. Vertragliche Vereinbarungen gehen damit dem dispositivem Recht des CISG vor.<sup>25</sup> Die einzelnen Pflichten werden in dem entsprechenden Kapitel des CISG näher erläutert und im Folgenden kurz dargestellt.

### I. Lieferpflicht des Verkäufers und Lieferklauseln

Eine zentrale Pflicht des Verkäufers ist nach Art. 30 CISG die Lieferung der Ware an den Käufer und den vereinbarten Lieferort. Konkretisiert wird die Pflicht mit den Artikeln 31 und 33 CISG. Der Verkäufer hat die Ware entweder zu versenden oder dem Käufer abholbereit zur Verfügung zu stellen, um letztlich dessen Besitzerlangung zu ermöglichen.<sup>26</sup>

Ist im Vertrag die Beförderung der Ware also nicht geregelt, wird von der „Holschuld“ nach Art. 31 b, c CISG gesprochen. Wenn die Lieferung jedoch ein Teil des Vertrages ist, dann liegt eine „Schickschuld“ nach Art. 31 a CISG vor. Der Kauf, der sich daraus ergibt, ist ein „Versendungskauf“.<sup>27</sup>

Lange galt der tatsächliche Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung beim Versendungskauf beweglicher Waren als umstritten. Letztlich befasste sich der EuGH nach Vorlage des BGH mit der Problematik. Er legte mit seinem Urteil vom 25.02.2010 (Rs C-381/08) fest, dass der endgültige Bestimmungsort der Ware als Erfüllungsort anzusehen sei. Als Begründung führte der EuGH die räumliche Nähe zur Ware auf. Denn damit sind bei einem Versendungskauf auch die Gerichte international zuständig, an denen sich die Ware nach Vertragserfüllung befindet. Die Regelung greift nicht, wenn aus dem Vertrag etwas anderes hervorgeht.

Eine Besonderheit des UN-Kaufrechts ist hierbei, dass strikt zwischen der Lieferung und der Mangelfreiheit differenziert wird. Eine Lieferpflicht gilt damit auch dann als erfüllt, wenn die Ware Sach- oder Rechtsmängel aufweist.<sup>28</sup>

---

25 Saenger in: Internationales Vertragsrecht, 3. Auflage 2012, Art. 30 CISG Rn. 1.

26 Widmer Lüchinger in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 30 CISG Rn.2.

27 Widmer Lüchinger in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 31 CISG Rn.2–3.

28 Saenger in: Internationales Vertragsrecht, 3. Auflage 2012, Art. 30 CISG Rn. 2.

Wie sich die Kosten- und Gefahrübertragung bei der Lieferung darstellt, hängt maßgeblich von der vereinbarten Lieferklausel ab. Gleichzeitig werden durch diese auch weitere Verkäufer- und Käuferpflichten bestimmt. Die bedeutendsten und gebräuchlichsten Lieferklauseln legt die internationale Handelskammer (ICC) mit den „Incoterms“ fest.<sup>29</sup> Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung findet sich eine Liste mit der derzeit aktuellsten Fassung der Incoterms nebst Erläuterung. In der täglichen Arbeit der Verfasserin als Zollprüferin bereitet der Umgang mit den Lieferklauseln Unternehmen immer wieder große Probleme. Oft sind keine Klauseln vereinbart. Sind jedoch Klauseln vereinbart, wird sich daran oft nicht gehalten. Die am häufigsten genutzte Incoterm ist nach eigener Erfahrung die Klausel EXW („ab Werk“), bei der es sich um eine Holschuld handelt, weil der Verkäufer die Ware dem Käufer an einem benannten Ort zur Verfügung stellt. Meistens ist dieser Ort das Lager des Verkäufers. Die Beförderung in das Lager des Käufers und selbst die Verladung auf ein abholbereites Transportmittel obliegen dann dem Käufer.

Rechtlich verbindlich werden die Incoterms allerdings erst, wenn sie Bestandteil des Vertrages geworden sind. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung, können sie über Art. 9 Abs. 2 CISG ggf. noch als stillschweigend anerkannt werden.<sup>30</sup> Da die Incoterms immer wieder Änderungen unterliegen, ist im Vertrag auch festzuhalten, auf welche Fassung der Incoterms sich berufen wird. Auch der Lieferort sollte in den Vertrag aufgenommen werden.

## II. Übergabe von Dokumenten

Nach Art. 34 S. 1 CISG ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die warenbezogenen Dokumente nach den vereinbarten Modalitäten zu übergeben. Zu den warenbezogenen Dokumenten gehören Rechnungen, Präferenzpapiere, Transportdokumente wie Bill of Ladings, aber auch Lagerpapiere sowie eventuelle Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen. Welche Dokumente vom Verkäufer an den Käufer zu übergeben sind, ergibt sich oft auch schon aus den Lieferklauseln. Nicht selten ist zwischen den Parteien nicht klar geregelt, wann, wo und in welcher Form die Dokumente auszuhändigen sind. In diesem Fall hat der Verkäufer die Dokumente so bereitzustellen, dass der Käufer bzw. sein ihn vertretender Spediteur die Zollabfertigung am Bestimmungsort vornehmen kann.<sup>31</sup> Nach Erfahrung der Verfasserin werden die Unterlagen zumeist nach Verschiffung oder Aufgabe zur Luftfracht den Käufern per E-Mail zugesandt. Für die Zollabfertigung wichtige Originale wie Ursprungszeugnisse erhält der Käufer häufig per Post. Die Incoterms 2010 sehen in ihren Regeln A1 und B1 eine elektronische Dokumentenermittlung grundsätzlich

---

29 ICC, Incoterms ® 2010.

30 Widmer/Lüchinger in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 30 CISG Rn. 3.

31 Saenger in: Internationales Vertragsrecht, 3. Auflage 2012, Art. 34 CISG Rn. 4.



vor.<sup>32</sup> Ist dies von den Parteien nicht erwünscht, sollte sie mittels der AGB ausgeschlossen werden.

### III. Eigentumsverschaffung

Eine weitere bedeutende Verpflichtung des Verkäufers nach Art. 30 CISG ist die Eigentumsverschaffung am Kaufgegenstand. Wie dieser Verpflichtung sachenrechtlich angemessen nachzukommen ist, regelt das CISG gemäß Art. 4 S. 2 b CISG nicht. Um die Regelungslücke zu schließen, muss auf das Internationale Privatrecht zurückgegriffen werden. In der Regel wird danach das Recht einschlägig sein, an dem sich die Ware befindet (*lex rei sitae*).<sup>33</sup>

Das UN-Kaufrecht regelt den für die Praxis bedeutenden Eigentumsvorbehalt nicht.<sup>34</sup> Im allgemeinen Geschäftsverkehr ist es üblich, dass ein einseitiger Eigentumsvorbehalt von Seiten des Verkäufers vorliegt. Nach Art. 58 I S. 1 CISG kann der Verkäufer die Übereignung der Ware Zug um Zug von der Kaufpreiszahlung abhängig machen. Hierin wird kein Verstoß gegen die aus Art. 30 CISG resultierende Übereignungspflicht gesehen.<sup>35</sup> Ein Eigentumsvorbehalt wird allerdings nur rechtskräftig, wenn das nationale Recht im Zielland diesen auch akzeptiert.<sup>36</sup>

### IV. Pflicht zur Vertragsmäßigkeit der Ware

Gemäß Art. 35 CISG hat der Verkäufer die Ware so zu liefern, dass sie in Menge, Qualität, Art und Verpackung den Anforderungen des Vertrages entspricht. Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen und kann von den Parteien noch weiter ergänzt werden.<sup>37</sup> Damit ist die Vertragsmäßigkeit der Ware individuell durch den Vertrag zu bestimmen und nicht legal vordefiniert. Es bleibt den Parteien überlassen, ob sie sich stillschweigend oder ausdrücklich über die Vertragsmäßigkeit einigen.<sup>38</sup>

Haben sich Verkäufer und Käufer nicht ausreichend über die Anforderungen an die Ware geeinigt, bestimmt sich die Vertragsmäßigkeit subsidiär nach Art. 35 Abs. 2 CISG. Absatz 2 enthält einen objektiven Mindeststandard zur Sachbeschaffenheit, den ein durchschnittlicher Benutzer erwarten darf.

---

32 Widmer/Lüchinger in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 34 CISG Rn. 1a.

33 Saenger in: Internationales Vertragsrecht, 3. Auflage 2012, Art. 30 CISG Rn. 4.

34 Ernst/Lauko in: Kommentar zum UN-Kaufrecht, 2. Auflage 2010, Art. 30 CISG Rn. 15.

35 Widmer/Lüchinger in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 30 CISG Rn. 8.

36 Saenger in: Internationales Vertragsrecht, 3. Auflage 2012, Art. 30 CISG Rn. 5.

37 D. Baetge in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2015, Art. 35 CISG Rn. 12.

38 Schwenzer in: Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 35 CISG Rn. 6–7.

Nach Art. 35 Abs. 2 a CISG hat die Ware alle gewöhnlichen Gebrauchszwecke zu erfüllen, die eine gleiche Ware ebenfalls erfüllen würde. Zur Definition des gewöhnlichen Gebrauches entschied der BGH mit Urteil vom 26.09.2012 (VIII ZR 100/11): „Um den Anforderungen an den gewöhnlichen Gebrauch im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Buchst. a) CISG gerecht zu werden, muss sich eine gelieferte Ware für diejenigen Verwendungsmöglichkeiten eignen, die nach ihrer stofflichen und technischen Auslegung und der hieran anknüpfenden Verkehrserwartung nahe liegen. Bleiben die tatsächlich vorhandenen Verwendungsmöglichkeiten dahinter zurück, fehlt der Ware die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch, sofern der Verkäufer die bestehende Einschränkung nicht deutlich macht.“ Zum Gebrauchszweck der Ware gehört auch deren Wiederverkäuflichkeit. Hierfür sind Zertifizierungen – wie die CE-Kennzeichnung – für viele Produkte zwingend vorgesehen. Die Vertragsmäßigkeit kann sich auch aus einer vereinbarten Zweckerfüllung nach Art. 35 Abs. 2 b CISG ergeben, oder auch aus der Deckungsgleichheit mit vom Verkäufer vorgelegten Mustern oder Proben gemäß Art. 35 Abs. 2 c CISG.

Liegt keine vertragsgemäße Ware vor und hatte der Käufer davon Kenntnis bzw. konnte darüber nicht in Unkenntnis sein, scheidet eine Haftung des Verkäufers nach Art. 35 Abs. 2 CISG aus. Ein Haftungsausschluss des Verkäufers besteht nach Art. 35 Abs. 3 CISG dahingegen nicht, wenn sich die Parteien im Vertrag über die Sacheigenschaften der Ware geeinigt haben.

Entsprechend Art. 36 I CISG hat die Ware „im Zeitpunkt des Übergangs auf den Käufer“ den vertraglichen Anforderungen zu entsprechen. Diese Vorschrift beurteilt also den Zeitpunkt, in dem Ware im vertragsgemäßen Zustand sein muss.<sup>39</sup> Wann der Zeitpunkt des Gefahrübergangs besteht, ist individuell über die Lieferklauseln anzugeben.

Bei einer Lieferbedingung EXW Shanghai beispielsweise, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt von Verkäufer auf Käufer über, wenn der Verkäufer die Ware an einem benannten Ort zur Verfügung stellt. Üblicherweise ist das das Lager des Verkäufers. Werden die Waren FOB Miami verschifft, tritt der Gefahrübergang demgegenüber dann ein, wenn die Ware an Bord des Schiffes ist. Möchte ein Käufer einen frühen Gefahrübergang vermeiden, empfiehlt sich eine Ankunfts Klausel. DDP Hamburg bedeutet beispielsweise, dass der Verkäufer die Ware entladebereit am benannten Bestimmungsort (Hamburg) zur Verfügung zu stellen hat. Hier geht die Gefahr also erst mit der Entladebereitschaft der Ware in Hamburg auf den Käufer über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Lieferanten zumeist nicht gewillt sind, den Gefahrübergang weit hinauszuschieben. Das erklärt auch die häufige Verwendung der Lieferklausel EXW. Importierende Unternehmen sind in jedem Fall gut damit beraten, eine Versicherungspolice für den Transport bis ins eigene Lager abzuschließen.

---

<sup>39</sup> D. Baetge in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2015, Art. 36 CISG Rn. 1.

Nicht jeder Schaden ist von der Versicherungspolice des beauftragten Transportunternehmens abgedeckt.

Es empfiehlt sich die Beschaffenheit der Ware so konkret wie möglich nach Art. 35 I CISG im Vertrag festzuhalten. Verkäufer werden dieser Vorgehensweise mit hoher Wahrscheinlichkeit zustimmen, da Art. 35 Abs. 2 CISG andernfalls den Käufer zusätzlich absichert.<sup>40</sup> Auch die Lieferklausel wird immer dann besonders wichtig, wenn es zu Streitigkeiten kommt. Denn wer sich später auf eine Vertragswidrigkeit berufen möchte, trägt dafür auch die Beweislast.

Grundsätzlich haftet der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten bei Gefahrübergang der Ware laut Art. 36 Abs. 1 CISG. In den dargestellten Beispielen bei der Lieferklausel EXW Shanghai haftet er also bis zur Verfügungsstellung der Ware an den Käufer in Shanghai. Bei FOB Miami besteht die Haftung bis zur Beladung aufs Schiff. Liegen „versteckte Mängel“ vor, die erst nach Gefahrübergang entdeckt werden, „im Keim“ aber schon bei Gefahrübergang bestanden, haftet der Verkäufer nach Art. 36 Abs. 1 CISG hierfür ebenso.<sup>41</sup>

Manchen Unternehmen wird der Mangel jedoch erst nach Kontrolle im eigenen Lager und damit ggf. erst weit nach Gefahrübergang bewusst. Art. 36 Abs. 2 CISG sieht für diese Fälle eine Haftung des Verkäufers vor, wenn dieser vertragswidrig gehandelt hat. Ebenso kommt eine Haftung des Verkäufers nach Gefahrübergang in Betracht, wenn dieser eine Garantie eingeräumt hat. Die Garantie muss kein Teil des Hauptvertrages oder ausdrücklich erklärt worden sein.<sup>42</sup>

Der österreichische OGH hatte sich mit Urteil vom 27.02.2003 (2Ob48/02a) mit der Problematik zu befassen, wie die geschuldete Qualität nach dem UN-Kaufrecht zu ermitteln sei, wenn die Parteien sich darüber nicht ausdrücklich geeinigt haben. Liegt keine Parteivereinbarung über die Beschaffenheit der Ware vor nach Art. 35 Abs. 1 CISG vor, sind in zweiter Linie Handelsbräuche der jeweiligen Branche maßgebend. Bestehen solche nicht, wird erst in letzter Instanz auf die Anforderungen an den gewöhnlichen Gebrauch der Ware abgestellt.<sup>43</sup>

## V. Ware frei von Rechten Dritter

Das UN-Kaufrecht unterscheidet zwischen Sachmängeln nach Art. 35 ff. CISG und Rechtsmängeln aus Art. 41 ff. CISG. Nach Art. 42 S. 1 CISG ist der Verkäufer dazu verpflichtet, dem Käufer Waren ohne Rechtsansprüche bzw. Rechte Dritter zu verkaufen. Ein Rechtsmangel liegt nicht vor, wenn der Käufer trotzdem Bindungs-

---

40 D. Baetge in: jurisPK-BGB, 7. Aufl.2015, Art. 35 CISG Rn. 34.

41 Magnus in: Kommentar zum UN-Kaufrecht, 2. Auflage 2010, Art. 36 Rn. 7.

42 P. Baetge in: jurisPK-BGB, 7. Aufl.2015, Art. 36 CISG Rn. 10.

43 Meyer, in: AW-Prax 10/2003, Seite 394, Zugriff am 30.4.2018; vgl. Art. 35 II CISG.